

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
 DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
 DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
 Wien, III., Kegelgasse Nr. 13.
 K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
 Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats.

Preis:
 12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
 durch die
 Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase)
 Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.

Nr. 23.

Wien, am 1. Dezember 1904.

II. Jahrgang.

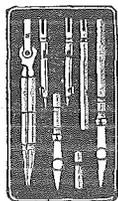
NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER

Lieferanten des Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8

(Werkstätte: V., Hartmannngasse 5).



Theodolite

Nivellier-
 Instrumente

Tachymeter

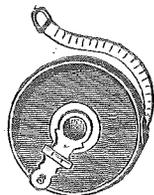
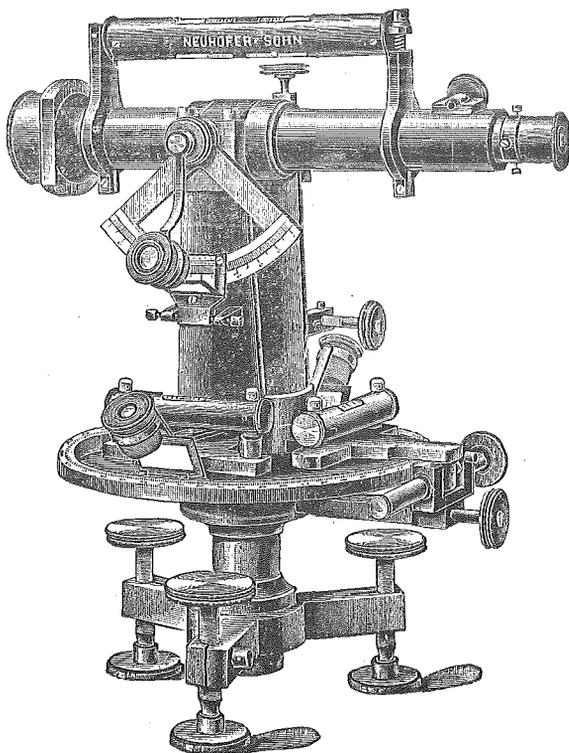
Universal-
**Boussolen-
 Instrumente**

Messtische

und

Perspektivlineale

etc.



Planimeter

Auftrag-Apparate
 nach **Obergeometer Engel**
 und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe u. Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle

geodätischen

Instrumente und

Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III./3, Kegelgasse Nr. 13. K. k. Österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 894.175.	Er erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Boden bei Wien, Pfarrgasse 5
--	--	---

Nr. 23.

Wien, am 1. Dezember 1904.

II. Jahrgang.

Inhalt: Der Grenzstreit um das Meerauge. — Die graphische Ermittlung des Papiereinganges. Von L. Rauch.
— Aus dem niederösterr. Landtage. — Kleine Mitteilungen. — Personalien. — Vereinsnachrichten. —
Bücherschau. — Patent-Liste. — Patentbericht. — Normalien. — Druckfehlerberichtigung. — Inserate.

Nachdruck der original Artikel nur mit Einverständnis
der Redaktion gestattet.

Der Grenzstreit um das Meerauge.

(Fortsetzung.)

Es ist unbestritten, daß die Landesgrenze, von Westen herkommend, sich längs des höchsten Kammes des Gebirgszuges bis zur Meeraugenspitze (Punkt f auf der beiliegenden Skizze) hinzieht und von diesem Punkte an gegen Norden wendet. Bei diesem Punkte fängt jedoch der Grenzstreit an.

Österreichischerseits wird behauptet, daß auch von hier weiter die Landesgrenze dem im Punkt f (Meeraugenspitze 2508 m) nordwärts abzweigenden und allmähig abfallenden Gebirgszuge (Żabie) (in den Generalstabskarten zunächst «Ryzy» und weiter «Siedem Granatów» [sieben Granaten] genannt) folgt, bis sie im Punkte d der Skizze, dem Zusammenflusse des aus dem «Meerauge» kommenden Baches (Potok od Rybiego) (cd) mit dem Bialkaflusse, diesen letzteren erreicht, welcher dann unstreitig in nördlicher Richtung die weitere Landesgrenze bildet.

Nach ungarischer Version dagegen senkt sich die Landesgrenze bei dem Punkte f angelangt von dem höchsten Gipfel der Meeraugenspitze über die hier steil abfallenden unzugänglichen Felsen gegen den aus den Felsenspalten entquellenden und dem «Czarny Staw» (P.-Nr. 2540) zulließenden Wasserlauf, teilt diesen Tatrasee in zwei Teile (bei der Kommission ex 1858 gaben die Ungarn zu, daß die größere Hälfte zu Galizien fällt), folgt weiter dem Abflusse (ab) des «Czarny Staw» gegen das «Morskie Oko» (Meerauge, ung. Fischsee), schneidet einen (etwa den dritten) Teil (ungefähr ein Viertel heißt es im Protokoll ex 1858) desselben nach Ungarn ab und gelangt mit dem Laufe (cd) des

aus dem «Meerauge» (Fischsee) entströmenden Gewässers bis zum Punkte (d), wo die unbestrittene Landesgrenze längs des Bialka-Flusses wieder anknüpft.

Sowohl österreichischer- als auch ungarischerseits wird daher zugegeben, daß der Bialka-Fluß die Grenze in nördlicher Richtung bildet. Während jedoch nach ungarischer Version der Ursprung der Bialka in den Ritzen des den schwarzen See umfassenden Gebirges zu suchen ist und der Bach schon vom schwarzen See an als Bialka-Fluß bezeichnet wird, heißt dieser Bach nach galizischer Version nicht Bialka, sondern Potok od Rybiego (Fischseebach, Bach vom Fischsee kommend) und fängt der eigentliche Bialkafluß erst im Punkte d an, wo er durch die Vereinigung des Fischseebaches und des von der ungarischen Seite herkommenden Poduplazki oder Biala Woda-Baches gebildet wird.

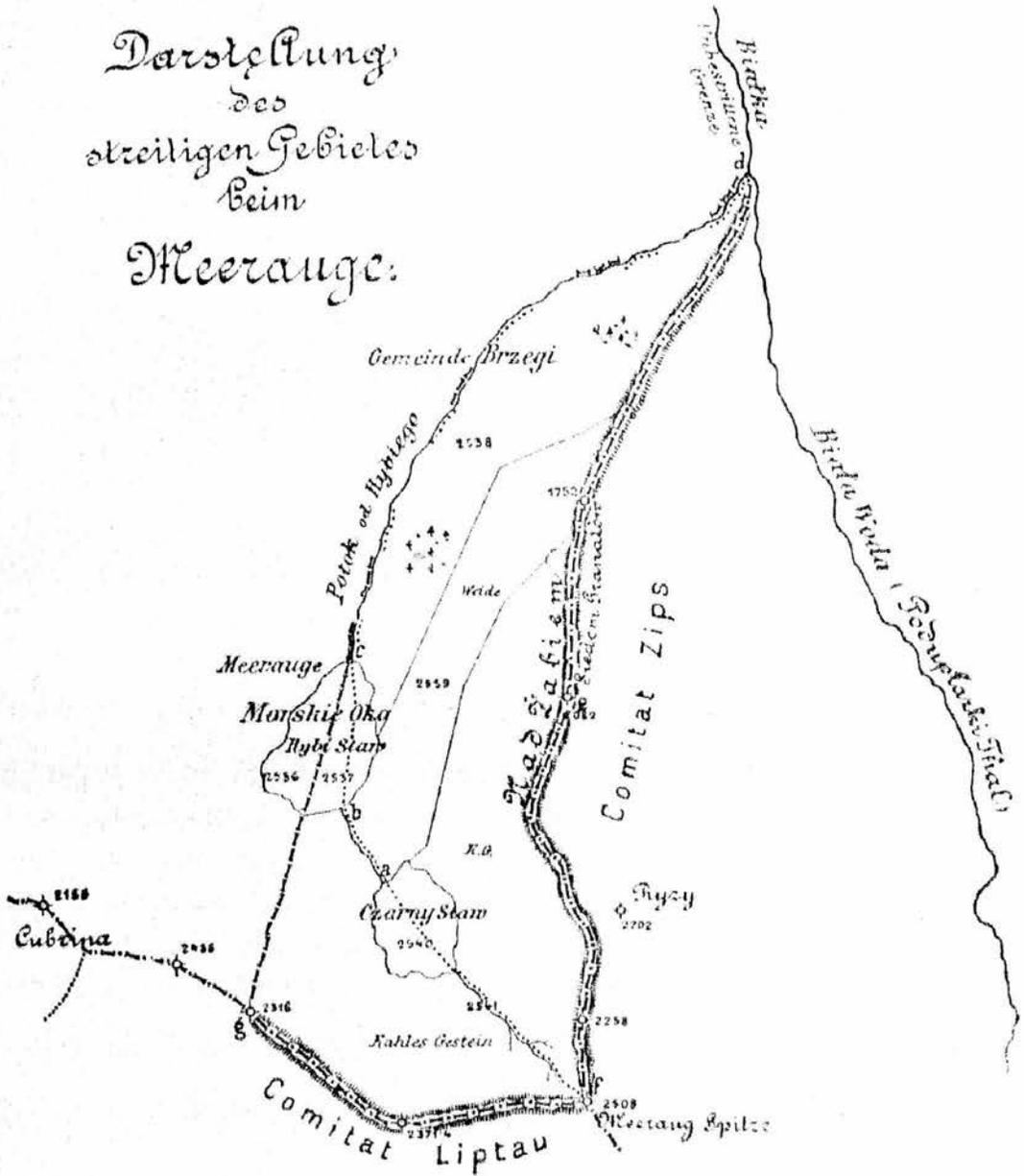
Der Unterschied in den Behauptungen der beiden Staaten liegt somit darin, daß vom Punkte f bis zum Punkte d der Skizze österreichischerseits die mehr gerade trockene Grenze über die Gebirgsrücken, dagegen ungarischerseits die gebogene nasse Grenze durch beide Seen und den von diesen Seen ausmündenden Bach beansprucht wird. Der Kürze halber wird im Laufe der weiteren Ausführungen die österreichische Prätensionslinie kurzweg als die trockene, die ungarische als die nasse Grenze bezeichnet werden.

Die strittige Area, welche den Gegenstand der Entscheidung des Schiedsgerichtes bildet, ist somit jene, welche auf der beiliegenden Skizze mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f beschrieben ist. Dieselbe umfaßt:

1. einen Teil der Parzelle 2537 (Meerauge vel Fischsee) im Flächenausmaße von ungefähr 8·60 *ha*;
2. die ganze Parzelle 2538 Wald im Flächenausmaße von 125·90 *ha*;
3. die ganze Parzelle 2539 Weide im Flächenausmaße von 83·72 *ha*;
4. einen Teil der Parzelle 2540 (schwarzer See) im Flächenausmaße von zirka 9·20 *ha*;
5. einen Teil der Parzelle 2541 (kahles Gestein) im Flächenausmaße von zirka 134·40 *ha*, somit im ganzen ungefähr 361·82 *ha* und vielleicht auch noch die Hälfte des Bachgerinnes (Parzellen 2683, 2684) im Flächenausmaße von ungefähr 1·83 *ha*. Eine ganz genaue Angabe des Flächenausmaßes des Streitobjektes ist auf Grund der Akten nicht möglich, weil im Kataster die Flächenausmaße der ganzen Parzellen angegeben sind und eine besondere Vermessung der strittigen Parzellenteile nicht vorgenommen worden ist.

Bemerkt sei, daß die Weide (Parzelle 2539) schon am Bergabhange des Gebirgszuges «Nad Žabim oder Žabie» auch «Rybie» genannt, liegt, mit Krummholz bewachsen ist und ein aufsteigendes Terrain bildet, welches nur eine recht magere Weide abgibt. Die Parzelle 2538 ist jedoch durchaus mit Krummholz bewachsen; das kahle Gestein und die beiden Wasserflächen sind unproduktiver Boden und es heißt, daß das Meerauge der einzige unter den Taträseen ist, in welchem Fische zu finden sind. Das ganze Streitobjekt repräsentiert somit einen sehr geringen materiellen Wert und kann sich daher der Streit, welcher von beiden Seiten mit großer Zähigkeit und Ausdauer viele Jahrzehnte lang betrieben worden ist, ja selbst schon Gewalttätigkeiten und blutige Zusammenstöße nach

Darstellung
des
streitigen Gebietes
beim
Meerauge.



- - - - - def von Galizien beanspruchte Grenze
 fabed Ungarn " "
 - - - - - dcg Präentions-Grenzlinie nach A. Nat. Offizier
 2536 2540 2541 Katastral-Parzellen-Nummern

Maassverhältniss 1:40.000

☐ 1 Hektar

☩ Aus der Spezialkarte 1:25.000 eingetragene Höhen

sich gezogen hat, in erster Linie auf bloß ideale Interessen beziehen, welche durch die Naturschönheit jener Gegend begründet werden.

Aus der Lage des Streitobjektes werden von beiden Teilen Argumente für ihre Behauptungen abgeleitet. Österreichischerseits wird geltend gemacht, daß der von Ungarn herkommende Poduplazki-Bach, welcher über weiße Steine sein Wasser ruhig fließen läßt und deshalb Biala Woda (weißes Wasser) genannt wird, auch weiter über den Punkt d hinaus als eigentliche, in derselben Richtung weiter fließende Bialka denselben Charakter beibehält, wogegen der von einem höheren Terrain herrauschende Fischseebach eher schwarz schimmerndes Wasser führt und beinahe unter einem rechten Winkel im Punkte d in den hier viel breiteren und wasserreicheren von Süden herkommenden Fluß mündet.

Wenn man daher auch schon davon absehen wollte, daß erst die Vereinigung beider Gewässer im Punkte d als Anfang des Flusses Bialka anerkannt werde, dann müßte nach hydrographischen Prinzipien nicht der Fischseebach, sondern viel eher der Poduplazki-Bach als der obere Teil des Bialkaflusses angesehen werden, zumal er auch Biala Woda heißt und in polnischer Sprache Biala Woda und Bialka als identische Namen gelten, weil Bialka nur ein Diminutivum, eine Abkürzung von Biala Woda ist.

Diesfalls wird auch geltend gemacht, daß die Bezeichnung «Bila Woda», welche in der Originalaufnahme der Generalstabskarte dem Potok od Rybiego beigelegt wird (1 : 25.000), in der offiziellen Ausgabe dieser Karte (1 : 75.000 ex 1880) neben der Bezeichnung Poduplazki Potok für diesen letzteren vorkommt, woraus sich wesentliche Zweifel bezüglich der Verlässlichkeit der Generalstabskarten in Betreff des Ursprunges und des oberen Laufes des Bialkaflusses ergeben.

Ferner wird österreichischerseits aus der Lage des Streitobjektes das Argument abgeleitet, daß der Grenzzug vom Gipfel der Meeraugspitze über den, bis zum Punkte d allmählig sich senkenden Gebirgsrücken des Gebirges Żabie vel Rybie (Rysy und Siedem Granatów) Galizien gegen Süden und Osten durch, von der Natur g bildete, Gebirgswälle gegen das Nachbarland abschließt, daher dem Prinzipie der natürlichen Landesbegrenzung vielmehr entspricht, als jene Linie, welche von der Meeraugspitze über eine jähe, unzugängliche Felswand kopfüber auf den schwarzen See hinunterstürzt, um dann einen einfachen Seeabfluß, beziehungsweise einen Gebirgsbach weiter zu verfolgen.

Dagegen wird ungarischerseits angeführt, daß die natürliche Begrenzung durch den Lauf der Bialka gegeben sei, wenn nur der aus dem Meerauge abfließende Bach «Potok od Rybiego» als oberer Teil des Bialkaflusses erklärt, auch Bialkafluß genannt und anerkannt wird, daß der Bialkafluß aus den Felsenritzen unterhalb der Meeraugspitze entspringt.

II. Geschichtliche Einleitung, Grenzstreitigkeiten zwischen Ungarn und Polen, Urkunden aus alter Zeit.

Unter diesem Punkte bespricht Tchórzniczki in überaus systematischer, gründlicher Weise und zumeist mit dem Hinweise auf die aus den verschiedensten Archiven herbeigeschafften Urkunden und Landkarten die landesherrliche Zugehörig-

keit des Tatragebietes, die Grenzstreitigkeiten innerhalb desselben zu verschiedenen Zeitläuften, die Kommissionen, die in dieser Sache zu verschiedenen Zeiten tagten, und die Resultate deren Verhandlungen. So interessant diese Ausführungen sowohl in geschichtlicher Hinsicht als auch in ihrer geschickten, übersichtlichen Gruppierung zum Zwecke der Beweisführung samt den zum Teil wörtlich zitierten Auszügen aus den Archivalien erscheinen, müssen wir es uns doch versagen, dieselben mit Rücksicht auf den für diese Abhandlung knapp bemessenen Raum auch nur auszugsweise anzudeuten. Mehr noch als dem Techniker müßten dieselben dem Historiker und Juristen das regste Interesse abgewinnen.

III. Geschichte des Streites bei dem sogenannten Meerauge.

Nach der Erwerbung Galiziens wurde das Gebiet der Neumarkter Starosteie als gewesenes Krongut des Königreichs Polen österreichisches Staatseigentum. Aus den Akten ist nicht zu entnehmen, daß in dem ziemlich langen Zeitraume bis zum Jahre 1811 eine Meinungsdivergenz bezüglich des jetzigen Streitgegenstandes zur Sprache gebracht worden wäre. Auch in dem sogenannten Josephinischen Vermessungsbuche, welches die Ergebnisse der in den Jahren 1787 bis 1788 durchgeführten allgemeinen Vermessung enthält, ist keine Erwähnung bezüglich eines solchen Streites zu finden.

Die erste Spur datiert aus den Jahren 1811 bis 1813. Die Kameralherrschaft Neumarkt wurde nämlich in dieser Zeit vermessen und dann im Jahre 1818, als sie zur Veräußerung bestimmt wurde, geometrisch sektioniert.

In einer geometrischen Tabelle dieses Operates werden mehrere Flächen als: «Controvers mit dem Hungarisch privat Dominium Friedmann» aufgeführt und erscheint auch in den Mappenblättern die betreffende Area als «Controvers» bezeichnet. Eine Begründung dieser Eigenschaft, Näheres über deren Entstehen u. s. w., sind nirgends zu finden.

Im Widerspruch hiemit steht die, offenbar zur Vorbereitung der beschlossenen Veräußerung verfaßte und vom 15. Juni 1818 datierte, im Original vorhandene «Beschreibung der Cameralherrschaft Neumarkt und Zugehör», womit festgestellt wird, daß der gegenständliche Gebietsteil bis an die Karpaten reicht, welche die Grenze zwischen Galizien und Ungarn «ausmachen» und «daß hier keine Grenzstreitigkeiten bestehen».

(Fortsetzung folgt.)

Die graphische Ermittlung des Papiereinganges.

Es ist bekannt, daß sich das Papier nach einiger Zeit zusammenzieht, und es ist nicht von geringer Wichtigkeit, diesen Umstand in den Katastral-Mappen bei Einzeichnungen wie auch bei der Flächen-Berechnung zu berücksichtigen. Man bestimmt gewöhnlich den Blatteingang in Prozenten beider Seiten der Mappe, durch Vergleichung derselben mittelst eines Lineales von konstanter Länge. Das Berechnen der Fläche gestaltet sich sehr einfach, denn ihr Eingang ist propor-

tional zur Fläche und hängt nicht von der Gestalt und Begrenzung derselben ab. Das läßt sich leicht beweisen.

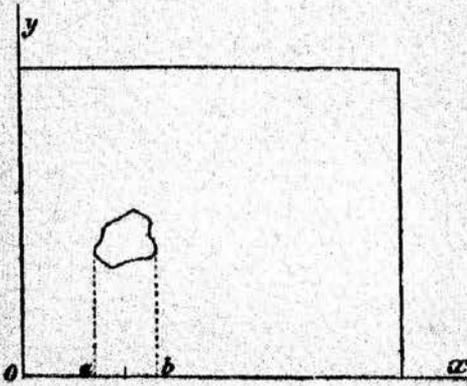


Fig. 1.

Es sei in Fig. 1 eine Katastralmappe und darauf eine Parzelle.

Ihre Fläche ist:

$$F = \int_a^b y dx \dots \dots \dots 1)$$

Nehmen wir nun an, daß sich die Längeneinheit in der Richtung der x Axe um Δ_1 , in jener der y Axe um Δ_2 verkürzt, so ist

$$dy = y\Delta_2, \quad d^2x = \Delta_1 dx \text{ als zweites Differenzial aus } dx = \Delta_1 x \ (\Delta_1 \text{ konstant}).$$

Aus der Gleichung 1) erhalten wir

$$\begin{aligned} dF &= d \int_a^b y dx = \int_a^b d(y dx) = \int_a^b (dy dx + y d^2x) \\ &= \int_a^b dy dx + \int_a^b y d^2x \end{aligned}$$

nach Einsetzung der Werte von dy und d^2x wird

$$dF = \int_a^b y \Delta_2 dx + \int_a^b y \Delta_1 dx = (\Delta_1 + \Delta_2) \int_a^b y dx$$

$$dF = F (\Delta_1 + \Delta_2) \dots \dots \dots 2)$$

Wenn daher der Eingang an einer Seite des Blattes $a^0/0$ und an der zweiten Seite $b^0/0$ ausmacht, so beträgt der Eingang der Fläche laut Gleichung 2), da

$$\Delta_1 = \frac{a}{100}, \quad \Delta_2 = \frac{b}{100}, \quad \Delta_1 + \Delta_2 = \frac{a+b}{100}, \quad dF = F \frac{a+b}{100} m^2, \text{ welchen wir zur be-}$$

rechneten Fläche addieren müssen. Die richtige Fläche ist dann

$$F_1 = F + F \frac{a+b}{100}.$$

Anders und wohl etwas umständlicher ist die Berechnung des Einganges von Strecken. Es stelle die Fig. 2 eine Katastralmappe vor, welche in der Richtung der x Axe $a^0/0$, in jener der y Axe um $b^0/0$ verkürzt sei, es entsteht nun die Frage, um wie viel $0/0$ die Strecke s sich eingezogen hat. Nehmen wir an, daß sich die Strecke s um $c^0/0$ verkürzt hat, so erhalten wir aus

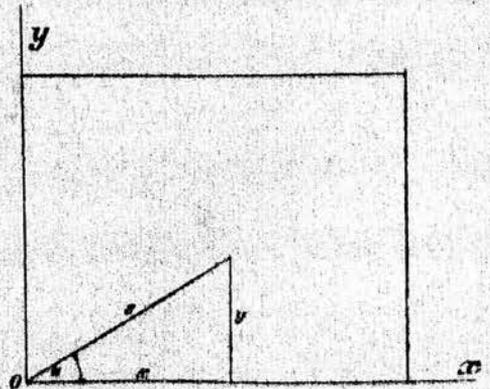


Fig. 2.

der Gleichung $s^2 = x^2 + y^2$ durch differenzieren und 2 gekürzt

$$s ds = x dx + y dy \text{ oder}$$

$$ds = \frac{x}{s} dx + \frac{y}{s} dy \dots \dots \dots 3)$$

nun ist aber $ds = \frac{c}{100} s$, $dx = \frac{a}{100} x$, $dy = \frac{b}{100} y$ und nach Einsetzung dieser Werte in 3).

$$c = \left(\frac{x}{s}\right)^2 a + \left(\frac{y}{s}\right)^2 b \quad \text{oder da} \quad \begin{matrix} \frac{x}{s} = \cos \alpha \\ \frac{y}{s} = \sin \alpha \end{matrix}$$

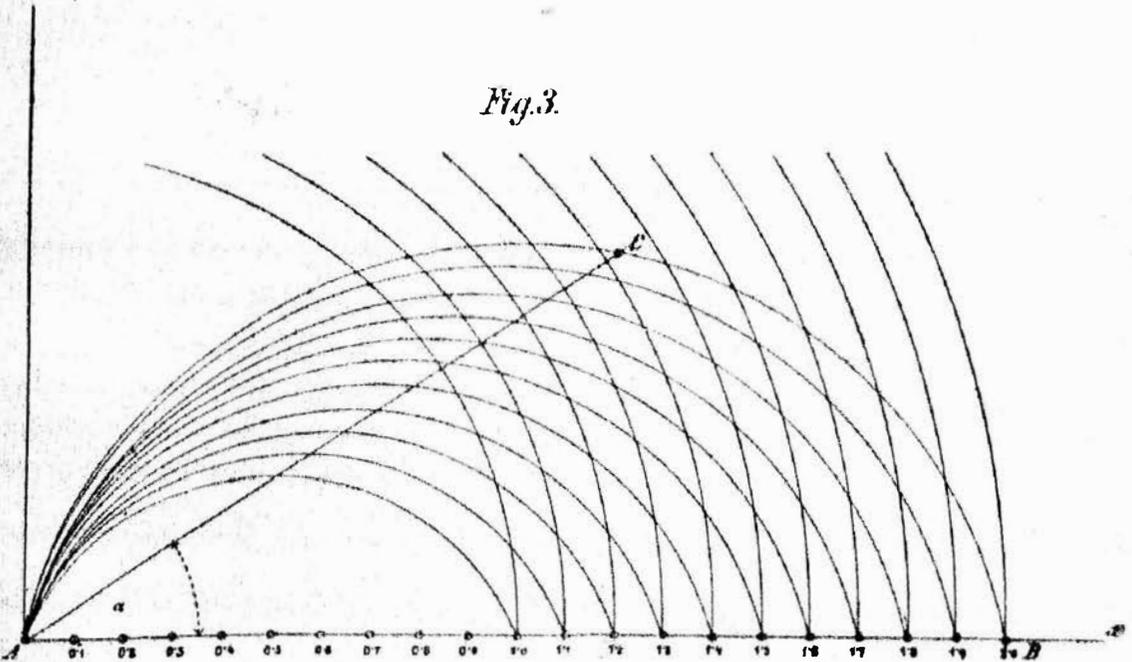
$$c = a \cos^2 \alpha + b \sin^2 \alpha \dots \dots \dots 4)$$

Nach dieser Gleichung sollte man nun rechnen, es ist aber leicht einzusehen, daß diese Formel einen großen Zeitaufwand erfordert; die Berechnung soll daher auf graphischem Wege stattfinden. Die Gleichung 4) läßt sich folgendermaßen umgestalten: Für $\sin^2 \alpha = 1 - \cos^2 \alpha$ gesetzt

$$c = a \cos^2 \alpha + b(1 - \cos^2 \alpha) \quad \text{und daraus} \\ c = b + (a - b) \cos^2 \alpha \dots \dots \dots 5)$$

$(a - b) \cos^2 \alpha$ kann man graphisch berechnen, zu diesem Zwecke trage man auf einem festen Pauspapier von 0 bis 2.0 gleiche Abstände (Fig. 3) auf und konstru.

Fig. 3.



iere für jeden die Kurve der $\cos^2 \alpha$, so nämlich, daß $AC = AB \cos^2 \alpha$ wird, wie das bei der Tachymetrie üblich ist; damit aber die Länge AC leicht ablesbar ist, sind Kreise aus dem Mittelpunkt A ausgezeichnet. Nun wird dieses Pauspapier auf die Katastralmappe, wobei AB parallel zur x-Axe gelegt und auf der entsprechenden Richtung $(a - b) \cos^2 \alpha$ abgelesen.

Es sei z. B. das Zusammenziehen einer Länge in der Richtung von 40° gegen die x-Axe zu ermitteln, dabei ist $a = 2.2\%$, $b = 1.5\%$; (laut Gleichung 5) wird

$$c = 1.5 + 0.7 \cos^2 40^\circ,$$

auf dem Pauspapier wird nun auf der Kurve für 0.7 bei einem Winkel von 40° die Länge 0.41 abgelesen, und so wird

$$c = 1.5 + 0.41 = 1.91\%$$

Die über allen Zweifel erhabene Landesgrenze ist nicht allein für die betreffenden angrenzenden Grundbesitzer, die Bewohner des Landes, sondern auch für die politische und Justizverwaltung von der grössten Bedeutung und Wichtigkeit. Eine unsichere oder ungenaue Landesgrenze gibt Anlaß zu Kompetenzstreitigkeiten, Übertretungen des Jagdgesetzes u. s. w. Sie führt, was Eigentum und Besitz und die staatliche und Landesverwaltung anbelangt, zu den absonderlichsten Prozessen und Verfügungen der Behörden.

Bezüglich der Reichsgrenzen bestehen im Reichsgesetzblatte publizierte Staatsverträge, so zum Beispiel die Grenzregulierungsverträge mit Bayern, R.-G.-Bl. Nr. 116 ex 1852, Nr. 51 ex 1862 und Nr. 106 ex 1873; mit Preußen Nr. 97 ex 1869 und Nr. 73 ex 1870 und mit der Schweiz Nr. 2 ex 1869, in welchen für die periodische Revision der Reichsgrenze gewöhnlich ein Zeitraum von zehn zu zehn Jahren vorgesehen ist.

Was aber die Landesgrenzen anbelangt, so ist in dieser Richtung bisher gar nichts geschehen und ist es daher die allerhöchste Zeit, daß durch Landesgesetze der betreffenden Länder diese ungemein wichtige Angelegenheit geordnet und auch die Reambulierung eines gewissen Grenzstreifens an beiden Seiten der Landesgrenzen vorgenommen wird, um einerseits die vorhandenen Anschlußdifferenzen zu beheben, andererseits die durch gemischte Kommissionen der angrenzenden Länder bewirkte genaue Vermarkung der Landesgrenze sicher zu stellen.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

„1. Das k. k. Finanzministerium wird dringend ersucht, die Reambulierung und Vermarkung der Landesgrenze Niederösterreichs zu veranlassen und zu diesem Zwecke in der nächsten Landtagssession ein bezügliches Gesetz vorzulegen.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, die diesbezüglichen Erhebungen zu pflegen sowie die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und über das Ergebnis in der nächsten Landtagssession zu berichten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zuzuweisen.»

In der Sitzung vom 3. November l. J. wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

«Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen betreffend die Vermehrung der Vermessungsbezirke Niederösterreichs um ein Fünftel des derzeitigen Standes.

Auf Grund des erschöpfenden Antrages vom 16. April*) und des Dringlichkeitsantrages vom 17. September 1903**) der Abgeordneten Silberer und Genossen wurde am letztbezeichneten Tage von hohen Landtage der einstimmige Beschluß gefaßt:

«1. Das k. k. Finanzministerium wird dringend ersucht, die Vermessungsbezirke in Niederösterreich derzeit um mindestens sechs Vermessungsbezirke zu vermehren und den Kataster auszugestalten; insbesondere die Landesgrenzen,

*) Veröffentlicht in der österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, 1. Jahrgang, Seite 87.

**) Enthaltten in der gleichen Zeitschrift, 1. Jahrgang, Seite 165.

Gemeindegrenzen, Straßengrenzen (I., II. und III. Ordnung) und Eigentumsgrenzen der Gemeindegrundstücke unter gleichzeitiger Vermarkung reambulieren zu lassen, die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster herbeizuführen und zu erhalten; jenen Verwaltungskörpern, wo, wie beim Landesgerichte, beim Landesauschusse, bei der Wasserstrassenbaudirektion u. s. w. geometrische Agenden in Betracht kommen, bewanderte Vermessungsbeamte zuzuteilen; die Neuvermessungen auf eine größere Anzahl Gemeinden auszudehnen, gesetzlich zu regeln und die Vermessungsbeamten des Bezirkes überhaupt zu allen einschlägigen geometrischen Agenden zu verwenden, welche im Interesse des Staates, der Gemeinden und der Grundbesitzer gelegen sind;

2. der Landesauschuß wird beauftragt, behufs Sanierung der Grundbuchsangelegenheiten mit dem Justiz- und Finanzministerium die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.»

Nachdem die Vermehrung der Vermessungsbezirke eine sehr wichtige Angelegenheit ist und in den eingangs zitierten Anträgen bereits eingehend dargelegt wurde, stellen die Gefertigten folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Das hohe k. k. Finanzministerium wird dringend ersucht, in Ausführung des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17. September 1903 die Vermessungsbezirke Niederösterreichs zu vermehren;

2. die Herren Reichsratsabgeordneten Niederösterreichs werden dringend ersucht, die Vermehrung der Vermessungsbezirke Niederösterreichs im Reichsrate standhaft zu vertreten;

3. der Landesauschuß wird angewiesen, in der nächsten Landtagssession über das Ergebnis der Aktion eingehend zu berichten.“

Silberer.

Dr. Scheicher.

Küschelm.

Sturm.

Gruber.

Fisselthaler.

Schneider.

Dr. v. Baechlé.

Stöckler.

Lechner.

Dr. Porzer.

Costenoble.

Jukel.»

Landmarschall: Ich werde diesen Dringlichkeitsantrag geschäftsordnungsmäßig nach § 27 am Ende der heutigen Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung verhandeln lassen.

In Anbetracht der vorgerückten Zeit schreiten wir jetzt zur Beratung des Dringlichkeitsantrages des Herrn Abgeordneten Silberer.

Ich erteile ihm das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter Silberer: Ich werde mich sehr kurz fassen, nachdem die Zeit vorgeschritten ist. Sie wissen, ich strebe eine Vermehrung der Vermessungsbezirke an. Seitdem ich in dieses Haus eingetreten bin, habe ich mich mit diesem Gegenstande beschäftigt und eine ganze Reihe Anträge gestellt, wovon Ihnen noch drei im Verlaufe dieser Session zukommen werden. Im Vorjahre habe ich beantragt, daß in unserem Kronlande die Vermessungsbezirke um sechs vermehrt werden mögen, weil die staatlichen Geometer zu große Bezirke haben und ihnen die Arbeit über den Kopf wächst. Darunter leidet die Sicherheit des Be-

sitzes. Darum stelle ich heute wieder den Antrag, bei der Regierung darauf zu dringen, daß die Vermessungsbezirke vermehrt werden und daß auch auf unsere Abgeordneten im Reichsrate Einfluß geübt werde, daß die Sache kräftige Unterstützung finde. Ich verlange auch vom Landesauschuß, daß in dieser Richtung in der nächsten Session Bericht erstattet werde. Die Sache ist dringend und sie kann nur dann zu einem Erfolg führen, wenn wir fort und fort an die Regierung herantreten.

Die Dringlichkeit ist damit motiviert, daß ich nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Angelegenheit durch einen Ausschuß in das Haus zu bringen und nachdem Dringlichkeitsanträge jetzt am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden können, wurde die Tagesordnung nicht gestört. Ich bitte Sie daher, die Dringlichkeit anzunehmen. (*Beifall.*)

Landmarschall: Ich ersuche die Herren, welche für die Dringlichkeit stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Silberer das Wort zum Meritum.

Abgeordneter **Silberer:** Nachdem das hohe Haus so gütig war, die Dringlichkeit meines Antrages anzuerkennen, sich also mit meinen Anschauungen solidarisch erklärt hat, glaube ich, jeder weiteren Motivierung entoben zu sein und bitte um die Annahme des Antrages.

Landmarschall: Ich ersuche die Herren, welche den Dringlichkeitsantrag *in merito* annehmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Kleine Mitteilungen.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1905.

Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung.

Für das Jahr 1905 werden die ordentlichen Ausgaben für den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung mit 4,105,720 K veranschlagt, daher gegenüber dem pro 1904 präliminierten Betrage von 3,956,965 K höher um 148,755 K

Die Mehrbeträge bei den »Gehalten und Aktivitätszulagen der Beamten« resultieren aus der Einstellung der Kosten für fünf Geometerstellen wegen Errichtung neuer Vermessungsbezirke in Mähren, beziehungsweise zwei Geometerstellen für das Mappenarchiv in Brünn und für eine neue Vermessungspartie, endlich für zwei technische Assistenten im lithographischen Institute des Grundsteuerkatasters (20.520 K), weiters aus den im Jahre 1905 stattfindenden zahlreichen Vorrückungen von Beamten in die nächst höhere Gehaltsstufe (Quadriennien und Quinquennien 18.650 K), beziehungsweise aus der Einreihung in höhere Klassen der Aktivitätszulagen (3.940 K.)

Diesen Mehransprüchen von 43.110 K steht ein Minderanspruch von 900 K gegenüber, welcher darauf zurückzuführen ist, daß infolge Beförderung eines in den Konkretalstatus der Evidenzhaltungsbeamten gehörenden Geometers, welcher bei den agrarischen Operationen in Verwendung steht und seine Bezüge daher aus dem Etat des Ackerbauministeriums erhält, im Jahre 1905 im Etat der Grundsteuer-Evidenzhaltung die Kosten für eine Stelle der VIII. Rangklasse weniger, dagegen die Kosten für eine Stelle der IX. Rangklasse mehr zur Präliminierung gelangt.

Die Anzahl der Vermessungsbezirke nach dem pro 1905 präliminierten Stande stellt sich wie folgt:

Österreich unter der Enns	30
Österreich ob der Enns	15
Salzburg	5
Steiermark	21
Kärnten	11
Krain	17
Küstenland	19
Tirol und Vorarlberg	28
Böhmen	76
Mähren	48
Schlesien	11
Galizien	124
Bukowina	15
Dalmatien	19

Zusammen . 439

In der Rubrik »Adjuten« erschien eine Mehrinstellung von 10 (beziehungsweise 11) Adjuten aus dem Grunde notwendig, um die Aufnahme einer, den Bedürfnissen des Vermessungsdienstes in den einzelnen Kronländern entsprechenden Anzahl solcher Eleven zu ermöglichen, welche sich mit der vorgeschriebenen Hochschulbildung ausweisen.

Der Mehrbedarf bei den »Mietzinsen«, bei den »Reisekosten und Diäten« und den »Kanzlei- und Manipulationserfordernissen« ergibt sich aus den durchgeführten Personalvermehrungen, beziehungsweise aus der Aktivierung neuer Vermessungsbezirke und Neuvermessungspartien.

Mit der in der Pauschalsumme, Post 29, eingestellten $\frac{2}{3}$ -Tangente der Kosten aus Anlaß der Personalvermehrungen im Personalstande der Evidenzhaltungsbeamten von 70.000 K wird jene Aktion fortgesetzt, welche einzelnen gegenwärtig überbürdeten Evidenzhaltungsfunktionären eine Entlastung bringen und es damit ermöglichen soll, die ihnen im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Katastraloperates, sowie in jenem der Bevölkerung obliegende Aufgabe vollständig und rechtzeitig zu bewältigen.

Behandlung trigonometrischer Zeichen. Anlässlich eines bestimmten Falles, in welchem es sich um die Frage handelte, ob das Recht zur Setzung, Belassung und Erhaltung trig. Zeichen Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung sei oder nicht, hat der oberste Gerichtshof, die von Amtswegen durchzuführende Löschung einer solchen grundbücherlichen Eintragung aus folgenden Gründen angeordnet. Sowohl aus der kais. Entschließung vom 5. Dezember 1819 als auch aus einer Kundmachung der Statthalterei für Tirol vom 27. März 1853 geht hervor, daß die Setzung trigonometrischer Zeichen unabhängig vom Willen des Grundeigentümers erfolgt ist, und daß dieser sie kraft öffentlicher Bestimmung dulden muß. In der zitierten kais. Entschließung wird insbesondere ausdrücklich ausgesprochen, daß die Aufsicht über die Erhaltung der trig. Zeichen ebenso wie die Haftung dafür denjenigen zu übertragen sind, denen in betreffenden Bezirken die Polizeiaufsicht zusteht. Die Setzung eines solchen Zeichens wurde somit vom Staate nicht etwa in der Ausübung eines dringlichen Rechtes, sondern in der Ausübung der staatlichen Polizeigewalt vorgenommen und die Ausübung eines solchen Rechtes ist in der Regel den privatrechtlichen Vorschriften nicht untergeordnet. Daß hiebei der Staat auf einen privatrechtlichen Schutz nicht rechnet, geht also auch aus dieser Bestimmung hervor und nach § 1456 a. b. G.-B. kann daher im allgemeinen weder von einer Ersitzung, noch von einer Verjährung die Rede sein. Der Umstand, daß hierüber auch Privatverträge aufgenommen werden können, ist ohne Belang, weil ein solcher Vertrag nicht geeignet wäre, dem Rechtsverhältnisse das Gepräge einer privatrechtlichen Dienstbarkeit zu verleihen. Die Einverleibung eines solchen Rechtes im Grundbuche ist nach § 9 a. G.-G. unstatthaft.

Die neueste Auflage der „Polygonalinstruktion“ wird in Nr. 11 des »Zentral-Organ der beh. autorisierten Ziviltechniker in Österreich« vom 1. November l. J. von Ing. Emanuel Rindl in einer sehr eingehenden und sachlichen Weise besprochen. Dieselbe wird als »ein vorzüg-

liches Lehrwerk» und als «unentbehrlicher Behelf» für die Vermessungen nach der polygonometrischen Methode bezeichnet und deren «Gründlichkeit und Übersichtlichkeit», welche «den Arbeitsgang» benützung derselben nicht nur ermöglichen, sondern ganz außerordentlich erleichtern», vom Rezensenten besonders hervorgehoben.

Seine einen überaus günstigen Eindruck machende Besprechung schließt Ing. Rindl mit folgenden Worten: «Es bliebe nur zu wünschen, daß die Erkenntnis, welche zur Schaffung dieses Werkes geführt hat, auch dazu führen würde, daß an die behördlich zu autorisierenden Geometer durch strikte Forderung der Staatsprüfung an einer technischen Hochschule tatsächlich jene Anforderungen gestellt werden, welche für die Erfassung des vorliegenden Werkes notwendig sind, und kann bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß dies zumindest in den deutschen Nachbarländern tatsächlich der Fall ist, was sich auch im Verkehre mit den Vermessungs-Ingenieuren daselbst in deren Selbstbewußtsein deutlich ausdrückt».

Ein »Ministerium der technischen Arbeit« Wie die Ärzte ein »Sanitätsministerium«, so verlangen in neuester Zeit die Techniker ein technisches Ministerium; »Ministerium der technischen Arbeit« soll der offizielle Titel dieses neu zu schaffenden Ministeriums sein. Hierüber hielt Hofrat Professor M. v. Kraft im Ingenieur- und Architektenverein einen mit vielem Beifalle aufgenommenen Vortrag. Der Referent erklärte die Schaffung eines »Ministeriums der technischen Arbeit« für unerläßlich. Während im Staatswesen Justiz, Unterricht, Finanzen und Militär einheitlich organisiert sind, so fehlt die einheitliche Organisation der technischen Arbeit. Die einzelnen Agenden der Staatsverwaltungen seien an die einzelnen Ressortministerien in unlogischer Weise verteilt. Den einzigen Lichtpunkt in dieser Organisation bildet das Eisenbahnministerium. Wenn die Gesetze nicht dauernd im Widerspruche mit dem Volksleben bleiben sollen, dann muß die große Kluft zwischen der juristischen Richtung und der naturwissenschaftlich-technischen Richtung ausgefüllt werden. Eine wichtige Vorbedingung dafür, daß die technische Arbeit gedeihe und für die ganze Volkswirtschaft den größten Nutzen bringe, erblickt der Vortragende in der Schaffung eines Ministeriums der technischen Arbeit, dessen Organisation er erläutert. Von besonderer Wichtigkeit in diesem Ministerium seien die eigenen Abteilungen für die künftige Entwicklung der Rohproduktion und für das wissenschaftliche Versuchswesen. An der Zerteilung zwischen Initiative und oberster Verantwortung leiden gegenwärtig alle staatlichen Organisationen. Der Vortragende schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß der Ingenieur zum Wohle des Volkes im Staatswesen jene Machtstellung auf dem Gebiete der technischen Arbeit erlange, welche der Militär, der Jurist auf ihren und anderen Gebieten längst besitzen.

Der Polygonograph. Wer ein reguläres Vieleck zu zeichnen hat, weiß, wie umständlich sich diese Konstruktion besonders bei 7-, 9-, 11-, 13-, 15-, 17- u. s. w. eckigen Polygonen gestaltet und welche Genauigkeit hiebei in architektonischen oder wissenschaftlichen Arbeiten nötig ist. Nun hat Herr Alexander Freiherr von Obenaus (III. Bezirk, Kubeckgasse 6) ein äußerst sinreich konstruiertes Instrument erfunden, mit welchem man in der denkbar einfachsten Weise jedes beliebige Vieleck in jeder beliebigen Größe augenblicklich vollkommen geometrisch richtig zeichnen kann, in ebenso schneller und handlicher Art, wie man etwa mit einem Zirkel einen Kreis macht. Die Schnelligkeit und Einfachheit, mit der Baron Obenaus kürzlich vor Ingenieuren und Fachleuten jede ihm gestellte Aufgabe sofort löste wirkte geradezu verblüffend und man gewann die Überzeugung, daß hier ein längst ersehnter Apparat gefunden worden sei, der an Handlichkeit und Leistungsfähigkeit nicht das geringste zu wünschen übrig läßt. Da die neue Erfindung für Millionen von Zeichnern, Geometern, Ingenieuren, Baumeistern und dergleichen eine eminent praktische Bedeutung hat, ist nicht zu zweifeln, daß der Erfinder seine geniale Arbeit reichlich gelohnt sehen wird.

Ein sehr gut erhaltener Fadenplanimeter für Meter- und Klattermaß ist billigst abzugeben. Anfragen übernimmt aus Gefälligkeit Herr Migl, Vorstand des Material-Bureau der Südbahn-Bau-Direktion in Wien, X., Bahnhofplatz 4.

Waldland in den verschiedenen Ländern. Der solange verkannte Wert des Waldes ist seit der wissenschaftlichen Behandlung der Witterungskunde und nebenbei auch der Gesundheitswissenschaft immer mehr erkannt worden, so daß die Forstwirtschaft jetzt zu den wichtigsten Fächern der Nationalökonomie und der Volkswohlfahrtslehre gehört.

Nach Tausendteilen der Gesamtfläche verfügen über Waldbau: Belgien 177, Dänemark 71,

Deutschland 259 (Preußen 237, Sachsen 258, Bayern 330, Württemberg 308), Frankreich 158, Griechenland 93, Großbritannien 39, Italien 157, Niederlande 77, Österreich 326, Ungarn 278, Portugal 29, Rumänien 197, Rußland 388, Schweden 477, Norwegen 240, Schweiz 184, Serbien 100, Spanien 208, Vereinigte Staaten von Nordamerika 103.

Die erste Stelle behauptet demnach Schweden mit 477, während Portugal mit 29 in letzter Reihe steht

Personalien.

Vom k. k. Finanzministerium wurden ernannt: Der Evidenzh.-Eleve Adolf Ninol zum Evidenzh.-Geometer II. Klasse für den Vermessungsbezirk Rohrbach (F.-M.-E. 74 945) und die Nachstehenden zu Evidenzhaltungs-Eleven, u. zw. Franz Bukaček, Adalbert Kejla, Franz Kolař und Josef Valcha für Böhmen; Mendel Kula und Lasar Rauchwenger für Bukowina; Josef Just für Kärnten; Rudolf Didek für Krain; August Dolenc für's Küstenland; Emil Jira, Jaroslav Kvitek, Thomas Nosal, Alois Šimek und Johann Slama für Mähren; Guido Dorna und Pietro Passerini für Niederösterreich, endlich Josef Czerny für Schlesien (F.-M.-E. 68.154).

Eduard Doležal, ordentlicher Professor für darstellende und praktische Geometrie an der montanistischen Hochschule in Leoben, wurde zum ordentlichen Professor für Geodäsie und Markscheidekunde an dieser Hochschule ernannt.

Unser erste „Doktor der technischen Wissenschaften“. Am 15. November l. J. wurde unser Kollege, Herr August Semerád, Geometer im k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureau, an der böhmischen techn. Hochschule in Prag zum Doktor der techn. Wissenschaften promoviert. Den Promotionsakt vollführten Seine Magnifizenz der Rektor K. Petrlik, der k. k. Hofrat Prof. Pacold und der Dekan Prof. Dr. Stoklasa.

Kollege Semerád ist in ganz Österreich der erste, welcher als gewesener Hörer der Kulturtechnik an der genannten Hochschule mit besonderer Bewilligung des Unterrichtsministeriums das Doktorat erlangte. Die von demselben in böhmischer Sprache als Dissertation verfaßte, sehr ausführlich angelegte Arbeit hat zum Inhalte: «Die Transformation der Katastral-Triangulierung des Königreiches Böhmen auf das System «Prager Sternwarte» mit Anschluß an die österreichische Gradmessung».

Wir beglückwünschen vom ganzen Herzen unseren Herrn Kollegen, daß sein ausdauernder Fleiß, sein vieles Mühen und seine Begabung in der Auszeichnung durch die Doktorswürde ihre Anerkennung fanden.

Mit Bewilligung des Finanzministeriums und unterstützt vom Unterrichtsministerium hat Dr. Semerád gegenwärtig eine Reise nach Deutschland und in die Schweiz zu Studienzwecken angetreten. Möge dieselbe viel der guten Früchte tragen.

Vermählung. Am 26. November fand in der Dekanatskirche zu St. Nikolaus in Bebeschau die Trauung des Herrn Evidenzh.-Eleven Wenzel Kolman mit Fräulein Marie Ženíšek, Tochter unseres geschätzten Kollegen Herrn Obergometers Josef Ženíšek, statt. Möge dem jungen Paare viel Glück auf dem neuen Lebenswege erblühen.

Vereinsnachrichten.

An die Herren Kollegen im Königreiche Böhmen!

Nachdem mir infolge der Notiz im 22. Hefte unserer Zeitschrift bezüglich des Kalenders pro 1905 mehrere Anfragen aus Kollegenkreisen zugekommen sind, erlaube ich mir, um nicht den Verdacht einer Nachlässigkeit auf mich zu laden, nachstehendes zur gütigen Kenntnisnahme zu bringen.

Im Auftrage der Vereinsleitung wurden 8 Subskriptionsbögen für den Kalender 1905 hither gesendet. — Hievon blieb einer in Prag für die dortigen Herren Kollegen, 3 Stück versandte Herr Schriftführer Obergometer Kaspar und 4 Stück Herr Schriftführer Obergometer Karbus ad circulandum.

Von all diesen Bögen, die am Anfang Juli 1904 versendet wurden, ist bis heute — nach länger als 4 Monaten — 1, sage ein Stück zurückgelangt, und zwar aus dem Rayon Budweis, Teger, Falkenau, Kaplitz, Karlsbad, Luditz, Plan, Taus und Tepl und wurde von mir auch ordnungsgemäß an die Vereinsleitung gesendet. Die übrigen Bögen dürften aus purer Kollegialität bei einigen Herren liegen geblieben sein. Falls nun viele Herren diesen Kalender, welcher für uns ein vorzügliches Hand- und Nachschlagebuch bildet, nicht erhalten, können sich dieselben dafür bei den säumigen, sagen wir es offen rücksichtslosen Herren bedanken, für die es offenbar zu viel war, den eingelangten Subskriptionsbogen weiter zu senden. Daß, Gott sei Dank, diese Handlungsweise nicht allgemein ist, beweist mir die Anfrage eines werten Herrn Kollegen. Dieselbe lautet auszugsweise: «Ich dachte, daß ich als Mitglied des Vereines der österr. Vermessungsbeamten selbstverständlich ohne spezielle Anmeldung ein Exemplar des Vereinskaleenders 1905 abnehmen muß . . . Ich dachte, es sei heilige Pflicht eines jeden Mitgliedes . . .»

Ich bitte die Herren Kollegen, welche es nicht der Mühe wert finden, ein Zirkular weiter zu senden, diese wahrhaft kollegiale Ansicht zur Kenntnis und — das walle Gott — zur Darnachachtung zu nehmen, dann stünde es um uns sicher besser. Schimpfen hilft uns nicht, aber — viribus unitis.

Leitmeritz, am 23. November 1904.

Karl Scharf

k. k. Geometer

derzeit Landesinspektur.

In Sachen unserer „Zeitschrift“. Der Verfasser des hochinteressanten Aufsatzes: «Die Revision der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol im Karwendel und Wettersteingebirge», königl. bayr. Obergemeister E. Waltenberger, hat mit Schreiben vom 16. November d. J. der Vereinsleitung für die Veröffentlichung obiger Abhandlung in unserer Zeitschrift seinen Dank und die Anerkennung über den gediegenen Inhalt unseres Fachorgans ausgesprochen. Gleichzeitig hat derselbe in liebenswürdiger Weise uns einen weiteren Beitrag für dasselbe in Aussicht gestellt. Die von solch' hervorragender Seite erfolgte Anerkennung freut uns sehr und wird einen Ansporn für uns bilden, trotz der mannigfachen Mühen und der leider so geringen Unterstützung von Seite der berufensten Autoritäten in Österreich, unsere Zeitschrift auch weiterhin mit rastlosem Eifer weiterzuführen und dieselbe immer vollkommener zu gestalten trachten.

Bücherschau.

»**Hand- und Lehrbuch der niederen Geodäsie**«, begründet von Friedrich Hartner, weiland Professor an der technischen Hochschule in Wien, fortgesetzt von Hofrat Josef Wastler, weiland Professor an der technischen Hochschule in Graz, umgearbeitet und erweitert von Eduard Doležal, o.-ö. Professor an der k. k. Bergakademie in Leoben. 1. Band, 2. Hälfte, 676 Seiten und 3 Tafeln. Wien 1904. Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler. Nummernpreis des ganzen Werkes (2 Bände) brosch. K 32.—, in 2 Bänden gebunden K 37.—

Vom vorliegenden Werke ist im Laufe dieses Jahres die zweite Hälfte des 1. Bandes erschienen und teilen wir zur Orientierung im folgenden einstweilen bloß den reichen Inhalt der einzelnen Abschnitte in Kürze mit.

Die zweite Hälfte des 1. Bandes enthält: »Winkel- und Winkelmeßinstrumente, Meßtisch, Grundoperationen und Elementaraufgaben in der Feldmeßkunst, das Aufnehmen einzelner Begrenzungen und Figuren, dann eines kleinen Verbandes von Grundstücken, das Aufnehmen eines größeren Verbandes von Grundstücken, Katastralaufnahme, Punkteinschaltung, die Polygonalaufnahme, Aufnahme von Städten, Arbeiten mit dem Meßtische, Berechnung der Flächen einzelner Grundstücke und ganzer Aufnahmen, Teilung der Flächen und Änderung ihrer Begrenzung«

Während der Redigierung des Werkes ergab sich die Notwendigkeit einer nicht unerheblichen Erweiterung des ursprünglich vorgesehenen Umfangs des Werkes durch Einschaltung von inzwischen eingetretenen Neuerungen etc., so daß sich die Verlagsbuchhandlung gezwungen sah, mit 1. Jänner d. J. den ursprünglichen Preis des ganzen Werkes*) um 5 Kronen zu erhöhen.

Eine ausführliche Besprechung des zweiten Teiles wird bei Behandlung des in Bälde erscheinenden zweiten Bandes folgen.

Beran.

*) Siehe Nr. 4, Seite 62, II. Jahrgang dieser Zeitschrift.

Patent-Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau, Wien VI./I.,
Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Deutschland erteilt: Längenmaßvorrichtung (Sophus Hartmann und Hermann Fulde) Nr. 157.240. — Vorrichtung zum Abloten von Wassertiefen bei schlackhaltigem Grunde. (Friedrich Schröder) Nr. 157.212. — Diopterbussole (Joh. Ritter v. Bézard) Nr. 157.329.

In Deutschland angemeldet: Apparat zum Messen und fortlaufenden Aufzeichnen des Winddruckes (Carl Gaab) G. 17.769. — Spannungsthermometer (Steinle & Hartung) St. 8670
Wien, am 23. November 1904.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Ingenieur M. Gelbhaus, beid. Patentanwalt, Wien, VII., Siebensterngasse 7.

(Ankünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Einspruch bis 1. Jänner 1905.

Kreil Franz Louis, Baumeister in Glochau i. S. — Kubikinhalt-Registrierapparat: Die Ausschlagweite des hin- und herschwingenden Hebels wird durch die Verschiebung der Walze, welche durch die Änderung des Rundholzdurchmessers bewirkt wird, mittels des sich auf einer kreisförmigen Bahn bewegenden Anschlages beeinflusst. — Ang. 6. 3 1904.

Koch Karl, Mechaniker in Berlin. — Federwaage mit schrägem Zifferblatt: Das mit kreisrunder Skala versehene Zifferblatt bildet nicht wie gewöhnlich eine vertikale Ebene, sondern liegt schräg, um das Ablesen bei den Seitenlagen der Zeigers genauer und leichter zu gestalten, wobei die schräg liegende Zeigerwelle ihren Antrieb von einer an dem Schalenträger befestigten Zahnstange erhält. — Ang. 18. 1. 1904.

Linnebach Adolf, Ingenieur in Wien. — Fernthermometer: In den Stromkreis eines, einen Widerstandskörper enthaltenden Thermometers und Meßinstrumentes, welches die dem herrschenden Widerstand entsprechenden Wärmegrade anzeigt, ist ein Regulierwiderstand eingeschaltet, zu dem Zwecke, einen beliebigen Grundwiderstand einstellen und durch ein gemeinschaftliches Meßinstrument beliebig viele Thermometer abwechselnd ablesen zu können.

Normalien.

F.-M.-E. Z. 71.498 vom 26. Oktober 1904.

Dieser Erlaß betrifft die an sämtliche k. k. Finanz-(Landes)-Direktionen ergangene Verständigung, daß die k. k. Direktion des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters angewiesen wurde, Maßstäbe für die Maßverhältnisse 1 : 1000 und 1 : 2000 auf Kartons herzustellen und am Lager zu halten, wohin sich dieselben im Bedarfsfalle zu wenden haben.

Hinsichtlich des Verschleißes dieser Kartonmaßstäbe bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 15. Jänner 1896, Z. 2173*) aufrecht.

Druckfehlerberichtigung.

Im Artikel »Der Grenzstreit um das Meerauge« (im 22. Heft) ist der Name des pamberger Oberlandesgerichtspräsidenten mehrmals unrichtig gesetzt worden. Derselbe lautet »Tchórznicki« und nicht »Tchórznickl«.

Der auf Seite 347 desselben Heftes angeführte »Antrag wegen Abänderung, bezw. Ergänzung des Grundbuchgesetzes« wurde am 30. September l. J. und nicht am 30. Oktober eingebracht.

*) Siehe Note 151, Seite 192 der »Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung.« Wien 1904.

GEBRÜDER FROMME

WIEN, XVIII/2, Herbeckstrasse 27

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum absolut genauen Auftragen der Netzpunkte und Ziehen der Netzlinien mit der Reißfeder.

Planimeter,

Patent-Rechenschieber

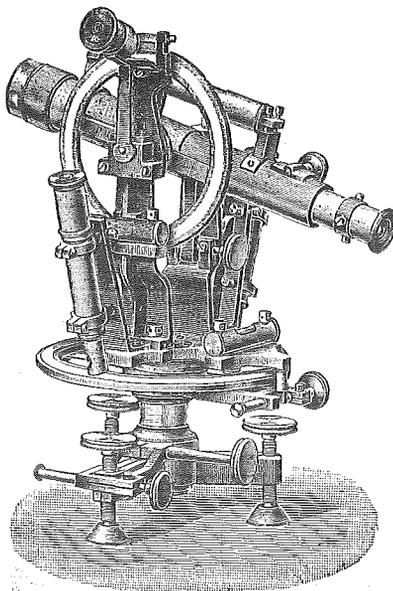
nach k. k. Inspektor
F. Riebel,

Patent-Regel-
Transporteur,

Messtische,

Perspektivlineale, Latten,

Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit
Kreis: 12 cm. Preis: K 540.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

Schätzmikroskop-Theodolite
in allen Größen

Nonien-Theodolite.

Tachymeter Nr. 28

den Herren k. k. Geometern
besonders zu empfehlen.

Theodolite,
Nivellier-Instrumente,

Fromme's
Patent-Waldboussolen

Preis: K 144.—

*Katalog A auf Wunsch
gratis.*

Von unseren **Einbanddecken** zum I. Jahrgang

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 40 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben. Die Administration.

Mitte Dezember wird in unserem Verlage erscheinen:

Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1905. ≡

Dauerhaft in Leinen gebunden 3 Kronen.

Der „Kalender für Vermessungsbeamte“ enthält all das, was der Geometer im praktischen Berufe täglich braucht:

Logarithmen-, Flächeneingangs-, Multiplikations- und Umwandlungs-Tabellen,
das Wichtigste über Maße, Gewichte und Münzen, Daten aus der Physik, mathematischen Geographie,
die notwendigen Formeln aus der Mathematik, Planimetrie, Goniometrie und Trigonometrie,
das Wissenswerte aus der Instrumentenkunde,
Lösung wichtiger geodätischer Aufgaben am Felde,
Beispiele über Flächenberechnung, Flächenteilung und Grenzänderungen,
Tabelle über Fehlergrenze bei Längenmessungen,
die Tarife für Katastral-, Umschreib- und Vermessungsgebühren,
Personal-Statuts der k. k. Vermessungsbeamten des österr. Grundsteuerkatasters (konkretual- und kronländerweise) nach amtlichen Daten zusammengestellt,
Verzeichnis der Vermessungsbezirke, Vormerke über Reisepläne, Amtstage etc.
Längen- und Flächenmaßstäbe, Transporteur, Planimeter, Graphikon zur Umwandlung der gebräuchlichen Längenmaße, Notizblätter.